

Haus- und Badeordnung für das Freibad in Bettenhausen

in der Fassung vom 26.10.2021

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

§ 3 Haftung

§ 4 Benutzung des Bades

§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Bettenhausen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen, usw.) dürfen mit Ausnahme im Bereich der Liegewiesen nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadtverwaltung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der für die Stadtverwaltung gültigen Fundsachenordnung verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Radios, Musikboxen und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, mit anstoßerregenden Krankheiten.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen, Kleidung und Bargeld wird nicht gehaftet.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten des Bades unbegrenzt.
2. Den Aufbewahrungsschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
4. Die Bade- und Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
5. Die Badegäste dürfen die Sanitärräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Nichtschwimmer unter 1,45 m Körpergröße dürfen sich nur mit Begleitperson oder Schwimmhilfe im Nichtschwimmerbecken aufhalten.
10. Schwimmwettkämpfe und die Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer sind nur mit Erlaubnis der Verbandsverwaltung gestattet.
11. Schulklassen dürfen das Freibad nur unter Führung des verantwortlichen Lehrers betreten.
12. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
13. Das Beachvolleyballfeld darf nur während den Öffnungszeiten des Bades benutzt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Dornhan, 04.06.2022



Markus Huber
Verbandsvorsitzender